

Stellungnahme zum Arbeitsentwurf einer x-ten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Strategische Lärmkartierung)

Vorbemerkung

Die im Entwurf vorliegende Verordnung zur Umsetzung des Artikel 7 der EU-Umgebungslärm-RL erscheint nach einer ersten Sicht nicht geeignet, dem Anliegen dieser Richtlinie ausreichend zu dienen. Diese Aussage ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Zum einen soll die Lärmkartierung als Grundlage für Aktionspläne dienen (siehe Anh. IV 4. der Richtlinie) und dem entsprechende Informationen bereitstellen. Dies erfordert zunächst eine klare Vorstellung darüber, welche Grundlagen die Aktionspläne benötigen; es müsste also umgekehrt vorgegangen werden und von den Anforderungen der Aktionspläne auf die erforderlichen Aussagen der strategischen Lärmkartierung geschlossen werden.
- Zum anderen ist gemäß Anhang IV 1. der Richtlinie die Überschreitung eines Grenzwertes darzustellen. Da diese Grenzen zum Lärmschutz (und zur Ruhe) bisher nicht für den Zweck der Umgebungslärmrichtlinie definiert sind (und hier nur über eine völlig unzureichende und nicht gerechtfertigte Hintertür – siehe unten zu § 8 – hineinkommen sollen), kann die vorgeschlagene Kartierung nur Stückwerk sein. Zumindest wäre diese Verordnung nach der entsprechenden Verordnung zur Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie zwingend neu zu überdenken bzw. anzupassen.
- Des weiteren ist auch in diesem Entwurf zu beobachten, dass nur sehr eng am Mindestwortlaut der Richtlinie gearbeitet wird. Beispielsweise sollte auf Grund der vorliegenden Verordnung über Freizeitlärm auch dieser sinnvollerweise explizit in die Kartierung aufgenommen werden.
- Auch die erkannte und wiederholt eingeforderte Berücksichtigung des Problems „Gesamtlärm“ sollte als eine wichtige Beurteilungsgrundlage für Aktionspläne seinen Niederschlag finden.

Zu § 2

Zu 1.: Die Beschränkung des Umgebungslärms auf Geräusche, die von Geländen „für industrielle Tätigkeiten“ ausgehen, ist unzweckmäßig verkürzt und wird der Praxis in keiner Weise gerecht. Hier ist zu ergänzen: „für industriell-**gewerbliche** Tätigkeiten“, denn genehmigungspflichtige Anlagen finden sich sowohl in Gewerbegebieten als auch in Industriegebieten und würden somit nur zu einem Teil hier erfasst (siehe die Spalten-Einteilung der 4. BImSchV in Verbindung mit der BauNVO und den dort angesprochenen Störgraden).

Zu 1 b und 1 c): Diese Aussagen greifen eine Einschränkung auf, welche in der EU-Umgebungslärm-RL (Präambel, Pkt. (6)) vorgenommen wurde. Diese Einschränkung ist selbst dann zu weitgehend, wenn man die Logik der EU-Umgebungslärm-RL akzeptiert, die da lautet, man wolle sich auf Effekte beschränken, welche im öffentlichen Raum feststellbar

und beeinflussbar sind. Wohnungen und Nachbarschaft haben eine zunehmende Bedeutung als Quellen belästigenden Lärms. Gründe sind die Leistungserhöhungen bei Musikanlagen und Heimwerker-Maschinen. Selbst wenn man die Schallfortleitung auf das Medium Luft beschränken will ("im Freien"), sind Wohnungen und deren Umfeld doch relevante Quellen, z. B. durch laute Musik und Maschinengeräusch, die aus geöffneten Fenstern, von Terrassen etc. dringt. Es stellt sich daher die Frage, ob die bisherige Abgrenzung zwischen den Instrumenten zum Lärmschutz ausreichend ist.

Zu 4.ff): Die starren Klassifizierungen von Straßen etc. erscheinen vor dem Hintergrund eines verstärkten Lärmschutzes zum einen als nicht praktikabel und nicht sinnvoll. Die Verwaltungspraxis zeigt, dass in der Regel bürokratisch an solchen Bestimmungen fest gehalten wird, auch wenn die behördliche und tatsächliche Situation eigentlich etwas anderes verlangt. Hier sollte ergänzend eine Auffangklausel/Formulierung hinzukommen, die es erlaubt, dass auch abweichende Klassenbildungen je nach Einzelfall/Besonderheit vorgenommen werden können.

Außerdem zeigen die Verkehrsmengen am Beispiel des Straßenverkehrs, dass selbst eine sonstige Hauptlärmquelle mit 1,5 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr innerorts ohne weiteres Lärmwerte erreicht (tags über 66, nachts über 59 dB(A), 12 Meter von der Mitte des Fahrstreifens entfernt), die bereits in einer kritischen Größenordnung liegen. Der notwendige Schutzanspruch vor Umgebungslärm beginnt jedoch weit darunter. Insoweit müssen die unteren Schwellen der Ziffern 4 - 7 deutlich gesenkt werden.

Zu § 3

Abs. 4: Es fehlt ein Hinweis, auf welche Schwellenwerte man sich bezieht und wo man die genannten Schwellenwerte finden kann.

Zu § 8

Die Anforderungen an strategische Lärmkartierungen gem. § 8 Abs. 6 (grafische Darstellungen) für Lärmsituationen ab 55/50 dB(A) liegen jenseits einer für den ausreichenden Lärmschutz begründbaren Kategorie. Sowohl die Anforderungen für genehmigungsbedürftige Anlagen nach TA Lärm als auch die Planungsrichtpegel in den Kategorien der Baunutzungsverordnung nach DIN 18005 lassen sich damit nicht abbilden. Ausreichender Lärmschutz beziehungsweise auch rechtlich unzumutbare Situationen werden somit nicht ausreichend erfasst.

Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 7 ist davon auszugehen, dass erst ab den dort genannten Werten (65/55 dB(A)) von der Erforderlichkeit der Aufstellung von Lärminderungsplänen auszugehen ist. Hier wird im Vorgriff auf eine weitere Verordnung über die Hintertür eine Schwelle für die Zumutbarkeit von Lärm gelegt. Diese liegt offensichtlich erheblich über dem erforderlichen Schutz vor gesundheitlichen Gefahren (beurteilt nach den herkömmlichen Bewertungsverfahren). Die Unterschreitung eines L_{eq} von **55/45 dB(A) tags/nachts** wird dagegen aus folgenden Gründen notwendig:

- der Beurteilung des UMWELTBUNDESAMTES (2000) für die „erhebliche Belästigung“ im Sinne des § 3 BImSchG,

- der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für reine Wohngebiete (Zumutbarkeitsschwelle) mit 55/45 dB(A) tags/nachts,
- den ernst zu nehmenden Erkenntnissen, dass Tages-Mittelungspegel zwischen 50 und 65 dB(A) die Wahrscheinlichkeit erhöhen, an Bluthochdruck zu erkranken (BLUHM, ROSENLUND & BERGLIND 1998) und bei noch höheren Werten das Herzinfarkt-Risiko ansteigt (ISING ET AL. 1997).

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier diese, dem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch dienenden Immissionswerte nicht zugrunde gelegt werden. Der Vorschlag des Absatzes 7 weicht von der Zielsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (§ 47 f BImSchG) zu weit ab. Die in Abs. 7 genannten Werte erfüllen auch die Anforderung nicht, dass Lärmpolitik auf einem hohen Schutzniveau durchgeführt werden soll und dem Vorsorgegrundsatz genügen muss.

Dagegen sind die Schwellenwerte für

LDEN = 55db(A)
LNight = 45db(A)

festzulegen, damit schon bei Überschreitungen dieser Werte Lärminderungspläne erstellt werden.

Zu § 10

Abs. 2: Hier wird eine Berechnungspunkthöhe von 4 m über Grund festgeschrieben. Dadurch wird die Belastung bei niedriger Bebauung beschönigt. Die EU-Umgebungslärm-RL lässt hier andere Werte zu, soweit diese begründbar sind, verlangt aber eine Korrektur auf 4 m Höhe, wenn strategische Lärmkarten erstellt werden sollen. Dies alles ist nicht fachlich begründbar. Daher sollte schlicht geschrieben werden: "Berechnungspunkt ist das Fenster in der am stärksten belasteten Fassade, welches die maximale Lärmbelastung aufweist." Dabei ergeben sich bei niedriger Bebauung weniger als 4 m Höhe, bei hoher Bebauung hinter einer Lärmschutzwand mehr als 4 m Höhe.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 Satz 2 kann eigentlich entfallen. Dieser Satz steht wörtlich auch im Gesetzentwurf § 47 m Abs. 2 Satz 2.

§ 12 Abs. 2 muss offensichtlich so verstanden werden, dass ein einfacher Link zu einer Internetseite ausreicht. D. h., es muss kein Ankündigung stattfinden. Diese Regelung ist unzureichend. Sie ist durch einen Passus zu ergänzen, der die Aufforderung erhält, dass in geeigneter Weise die Öffentlichkeit über die Zugänglichkeit zu dieser Information aufzuklären ist. Außerdem spricht die Richtlinie von einer Zusammenfassung. Auch dies wäre hier aufzunehmen durch eine Formulierung, etwa: „Eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Fakten muss zugänglich gemacht werden.“ Begründung: Forderung nach Art. 9 (2) der Richtlinie.

Stand: Januar 2005